

**Anlage 4**  
**Zum Netzanschluss und Fernwärmeversorgungsvertrag**

**Preisregelungen**

**1. Preise (Stand: 01.01.2022)**

|                                         |                 |                     |                   |
|-----------------------------------------|-----------------|---------------------|-------------------|
| Arbeitspreis (AP)                       | <i>pro kWh</i>  | brutto*<br>0,0651 € | netto<br>0,0608 € |
| Grundpreis (GP)                         | <i>pro kW</i>   | brutto*<br>21,57 €  | netto<br>20,16 €  |
| Messpreis (MP)                          |                 | brutto*             | netto             |
| Nummer 1 (gem. Ziffer 1.6 des Vertrags) | <i>pro Jahr</i> | 24,82 €             | 23,20 €           |
| Nummer 2 (gem. Ziffer 1.6 des Vertrags) | <i>pro Jahr</i> | 35,47 €             | 33,15 €           |
| Nummer 3 (gem. Ziffer 1.6 des Vertrags) | <i>pro Jahr</i> | 141,88 €            | 132,60 €          |
| CO2-Abgabe/Emissionspreis (EP)          | <i>pro kWh</i>  | brutto*<br>0,0141 € | netto<br>0,0132 € |

\*Bruttopreise einschließlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 7 %)

**2. Preisanpassung**

2.1 Der Arbeitspreis (AP) ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 * \left( 0,1 * \frac{ME}{ME_0} + 0,9 * \frac{G}{G_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis in ct/kWh

AP<sub>0</sub> = der Basis-Arbeitspreis in ct/kWh (Stand: 01.01.2022 = 6,08 ct/kWh)

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (VPI CC13-77, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreise ermittelt.

ME<sub>0</sub> = der zum 01.01.2022 gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (VPI CC13-77, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreise ermittelt.  
 Stand 01.01.2022 = 92,34 (Oktober 2020 – September 2021)

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (GP09-352227, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.

$G_0$  = der zum 01.01.2022 gültige Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (GP09-352227, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.  
Stand 01.01.2022 = 83,48 (Oktober 2020 – September 2021)

2.2 Der Grundpreis (GP) ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 * \left( 0,35 * \frac{L}{L_0} + 0,55 * \frac{IG}{IG_0} + 0,1 * \frac{S}{S_0} \right)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis in EUR/(kWxJahr)

$GP_0$  = der Basis-Grundpreis in EUR/(kWxJahr) (Stand 01.01.2022 = 20,16 EUR/(kWxJahr))

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Energieversorgung (WZ08-D, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der monatlichen Tarifverdienste ermittelt.

$L_0$  = der zum 01.01.2022 gültige Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Energieversorgung (WZ08-D, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der monatlichen Tarifverdienste ermittelt.  
Stand 01.01.2022 = 101,32 (Oktober 2020 – September 2021)

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GP-X002, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.

$IG_0$  = der zum 01.01.2022 gültige Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GP-X002, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.  
Stand 01.01.2022 = 106,84 (Oktober 2020 – September 2021)

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für Elektrischen Strom an Weiterverteiler (Fall 6) (GP09-351111, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.

$S_0$  = der zum 01.01.2022 gültige Index für Elektrischen Strom an Weiterverteiler (Fall 6) (GP09-351111, Basis 2015 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.4 und 2.5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.  
Stand 01.01.2022 = 146,43 (Oktober 2020 – September 2021)

2.3 Der gemäß Ziffer 1.6 des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags anzuwendende Messpreis (MP) ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der in Ziffer 2.2 aufgeführten Formel, wobei GP durch den Messpreis MP in EUR/Jahr und  $GP_0$  (Basis-Grundpreis) durch den anzuwendenden Basis-Messpreis  $MP_0$  in EUR/Jahr ersetzt wird.

2.2.1 Basis-Messpreis für die Berechnung des Messpreises Nummer 1 gemäß Ziffer 1.6 des Vertrages: 23,20 EUR/Jahr (Stand 01.01.2022)

2.2.2 Basis-Messpreis für die Berechnung des Messpreises Nummer 2 gemäß Ziffer 1.6 des Vertrages: 33,15 EUR/Jahr (Stand 01.01.2022)

2.2.3 Basis-Messpreis für die Berechnung des Messpreises Nummer 3 gemäß Ziffer 1.6 des Vertrages: 132,60 EUR/Jahr (Stand 01.01.2022)

2.4 Die in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Indexwerte werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Der Bezugszeitraum für Anpassun-

gen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (x - 2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (x - 1).

- 2.5 Die sich bei der Berechnung ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisanpassungsformeln ergebenden neuen Preise werden ebenfalls jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- 2.6 Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (<http://www.destatis.de> sowie <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>; Verwendung der o.g. Codenummern nach „Klick“ auf „zu den Themen“). Auf Verlangen des Kunden stellen die Gemeindewerke Steinhagen die jeweils bei der Anwendung der Preisanpassungsformeln maßgeblichen Indexwerte und Preise in Textform zur Verfügung.
- 2.7 Ändern sich die Art der von den Gemeindewerke Steinhagen eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder wird ein in den Preisanpassungsformeln nach Ziffern 2.1 bis 2.3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so sind die Gemeindewerke Steinhagen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 2.8 Soweit das Statistische Bundesamt einen in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte durch die entsprechend vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexwerte unter Berücksichtigung des neuen Basisjahres zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder die verwendeten Indexreihen nicht mehr veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziffer 2.7 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
- 2.9 Der Arbeitspreis (AP), der Grundpreis (GP) und der Messpreis (MP) werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = 01.01. bis 31.12) nach Maßgabe der Preisanpassungsformeln gemäß Ziffern 2.1 bis 2.3 angepasst.
- 2.10 Die Gemeindewerke Steinhagen werden den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung in Textform informieren. Die Anpassung wird dem Kunden mitgeteilt, sobald die in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Indexwerte vollständig vorliegen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Veröffentlichung der Indizes. Die Mitteilung der Preisänderungen nach dem Anpassungszeitpunkt (01.01.) hindert nicht die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt, sofern die Indizes noch vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht waren.

### 3. **CO<sub>2</sub>-Abgabe / Emissionspreis (EP)**

- 3.1 Der Emissionspreis (EP) wurde entsprechend den Kosten für die Beschaffung für Emissionszertifikate zu den in § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) gesetzlich festgelegten Preisen und dem gesetzlich festgelegten Emissionsfaktor für die Verbrennung von Erdgas (Anlage 1, Teil 4 lfd. Nr. 6 Berichterstattungsverordnung 2022) für die hieraus erzeugte und gelieferte Wärme in €/kWh berechnet. Für das Kalenderjahr 2023 gilt folgender Emissionspreis:

$$EP_{2023} = 1,32 \text{ ct/kWh netto zzgl. Umsatzsteuer}$$

- 3.2 Aufgrund der in § 10 Abs. 2 Nr. 3 – 5 BEHG festgelegten, jährlich steigenden Preise für Emissionszertifikate gilt für die Kalenderjahre 2024 bis 2025 jeweils ab dem 01.01. folgender netto Emissionspreis (EP<sub>20xx</sub>) zzgl. Umsatzsteuer:

| EP <sub>2024</sub> | EP <sub>2025</sub> |
|--------------------|--------------------|
| 1,54 ct/kWh        | 1,98 ct/kWh        |

- 3.3 Die Emissionspreise 2023 - 2025 wurden entsprechend der Entwicklung der gesetzlich bestimmten Festpreise für die Beschaffung von Emissionsberechtigungen nach dem BEHG nach der folgenden Formel errechnet:

$$EP = EP_0 * \left( \frac{BEHG}{BEHG_0} \right)$$

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis.

EP<sub>0</sub> = der Basis-Emissionspreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2023 (1,32 ct/kWh)

BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

| Emissionsjahr                    | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------------------|------|------|------|------|------|
| Festpreis je Emissionszertifikat | 25 € | 30 € | 30 € | 35 € | 45 € |

BEHG<sub>0</sub> = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BEHG für das Emissionsjahr 2023 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate (30 €/Emissionszertifikat).

- 3.4 Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, sind die Gemeindewerke Steinhagen berechtigt und verpflichtet, den Emissionspreis an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

#### 4. Zusätzliche Abgaben, Steuern, Umlagen und Belastungen

- 4.1 Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 1 wird zusätzlich durch die Bilanzierungsumlage und die Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils durch den Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe GmbH) – aktuell unter [www.tradinghub.eu/de-de](http://www.tradinghub.eu/de-de) - veröffentlichten Höhe je für die Fernwärmeerzeugung eingesetzter kWh bzw. MWh Gas unter Berücksichtigung der Umwandlungsverluste bei der Erzeugung der Fernwärme erhöht. Die Mehrkosten und die tatsächlichen Umwandlungsverluste werden auf der Jahresendabrechnung durch die Gemeindewerke Steinhagen gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Wird die Erzeugung, der Bezug oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, werden diese Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegeben. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung, der Bezug oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. EEG, KWKG, KAV, TEHG, BEHG, Gasumlagen etc.; d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Gemeindewerke Steinhagen sind verpflichtet künftige Änderungen (z.B. Erhöhungen, Senkungen oder Wegfall) der Mehrkosten, ebenfalls zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weiterzugeben.